

Ausschlusskriterien

Folgende Abfälle dürfen nicht abgelagert werden:

- radioaktive Abfälle
- flüssige Abfälle (auch solche Abfälle, die freie Flüssigkeiten enthalten bzw. erst nach längerer Standzeit oder durch Erschütterungen freisetzen)
- infektiöse Abfälle sowie Körperteile und Organe
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind
- ganze oder zerteilte Altreifen
- Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen
- biologisch abbaubare (organische) Abfälle
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein zu Volumenvergrößerungen, oder zu einer Bildung selbstentzündlicher, toxischer (> 10× AGW) oder explosiver Stoffe oder Gase (Gase > 10 % UEG¹), oder zu anderen gefährlichen Reaktionen führen
- Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen (30 °C) explosionsgefährlich, hoch oder leicht entzündlich sind, einen stechenden Geruch freisetzen, keine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen

Informationen zum Nachweis-/Notifizierungsverfahren

- Die Untertage-Deponie (UTD) darf Abfälle aus Deutschland im privilegierten Verfahren gem. Nachweisverordnung annehmen. Abfallerzeuger oder dessen Bevollmächtigter können daher die erforderlichen Unterlagen direkt bei der UTD einreichen.²
- Ggf. ist eine Andienungspflicht zu beachten.
- Für Abfälle, die nicht aus Deutschland stammen, ist eine Notifizierung erforderlich.
- Die Annahmeerklärung der UTD basiert auf der vom Abfallerzeuger vorgelegten Abfalldeklaration, sowie den anhand einer repräsentativen Probe des Abfalls ermittelten Analysenergebnissen.
- Abfallspezifische Sonderregelungen werden im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens verbindlich festgelegt.
- Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der einzureichenden Unterlagen.
- Ergeben sich nach Art, Menge und Herkunft des Abfalls wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben in der Deklaration, so ist die UTD über diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Erforderliche Begleitpapiere

- Die erforderlichen Begleitpapiere richten sich nach Art und Herkunft des Abfalls sowie nach gesetzlichen Vorgaben. Sie sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen. Ansonsten sind wir berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.
- Bei Anlieferungen aus dem Ausland zusätzlich Frachtbrief und Versand-/Begleitformular.
- Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sind auf den Begleitpapieren Art und Anzahl der Behältnisse sowie der K+S-Code anzugeben.

¹ UEG: Untere Explosions-Grenzen

² Deckblatt Entsorgungsnachweis, Verantwortliche Erklärung, Deklarationsanalyse, Protokolle über Probenahme und Probenvorbereitung sowie Beiblatt UTD

- Bei Anlieferungen aus Deutschland: Begleitscheine³, schriftliche Weisung, Wiegekarte sowie bei Gefahrgut die ADR-Bescheinigung.
- Fehlt die Wiegekarte wird bei der Annahme eine Verwiegung durchgeführt. Bei allen Anlieferungen erfolgen stichprobenartig Kontrollverwiegungen.

Abfallverpackung

- Grundsätzlich müssen Abfälle verpackt sein.
- Die Art der Verpackung (Stahlblechfässer, Stahlblechkisten, Big-Bags, Gitterboxen) richtet sich nach den Abfalleigenschaften und wird im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens verbindlich festgelegt.
- Details zu den Verpackungsarten finden Sie auf den folgenden Seiten.
- Jedes Behältnis ist mit dem K+S-Code deutlich und dauerhaft zu beschriften (Schrifthöhe min. 10 cm, nicht auf dem Deckel, keine Papieraufkleber).
- Die Verpackung muss bei Gefahrgut die ADR-Vorgaben erfüllen und gemäß GefStoffV bzw. CLP-Verordnung gekennzeichnet sein.
- Die Behältnisse müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein.
- Ausnahmen sind Anlieferungen von nicht verpackbaren Großgeräten/ Behältnissen (nach Absprache) sowie die Anlieferungen in Silo-LKW (wenn in der UTD der Umschlag in Big Bags erfolgen kann).

Anlieferung der Abfälle

Lieferanschrift:

UTD Herfa-Neurode
Herfagrund
36266 Heringen

Öffnungszeiten der Untertage-Deponie:

Anlieferzeiten für Abfall in Gebinde

Mo.- Fr. 05:30 bis 13:00 Uhr

Anlieferzeiten für Silo-LKW

Mo. 05:30 bis 24:00

Di. - Fr. 0:00 bis 24:00

Eine Anlieferung ist nur nach Bestätigung durch die UTD möglich.

Liefertermine bitte rechtzeitig per E-Mail, per Fax oder Telefon mit der UTD abstimmen:

E-Mail: dispo_utdhn@k-plus-s.com

Telefon: +49 (6624) 81-1308/81-1269

Fax: +49 (6624) 81-1358

LKW-Anlieferung:

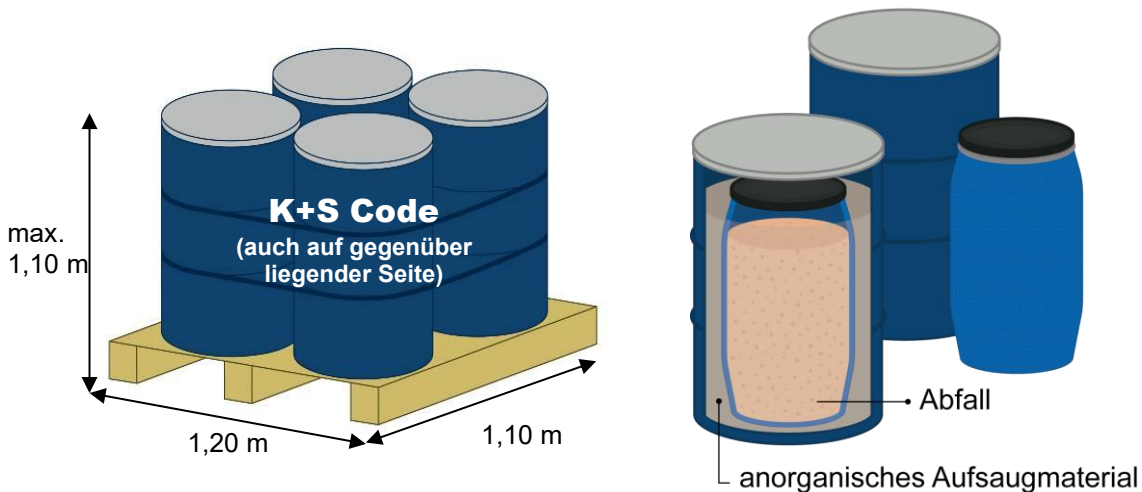
- LKW mit verpackten Abfällen müssen von der **Beifahrerseite** entladbar sein.
- Im Werksgelände gilt die StVO, max. 30 km/h.
- Ggf. Einweisung durch Personal.
- Persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsschuhe, Helm, Schutzbrille, Warnweste müssen am Fahrzeug mitgeführt und beim Betreten des Werksgeländes getragen werden. Maske und Handschuhe müssen ebenfalls mitgeführt und bei Bedarf getragen werden.

³ Begleitscheine sind gemäß Nachweisverordnung elektronisch zu führen

Annahme der Abfälle in der UTD

- Bei jedem angelieferten Abfall wird eine Annahmekontrolle durchgeführt, bei der die Identität des Abfalls überprüft wird (Abfertigung in ca. 30 Min.). Für die Einhaltung dieser Zeitangabe übernimmt die UTD keine Haftung.
- Abfälle, die nicht mit der Deklaration im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung übereinstimmen oder mangelhaft verpackt sind, können zurückgewiesen werden.
- Die UTD übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen z.B. durch Folgendes entstehen:
 - falsch verladene oder verrutschte Paletten/Ladungen,
 - nicht den UTD-Bedingungen entsprechende Paletten,
 - eine Beiladung, die dem Entladepersonal nicht gemeldet wurde.

Fassgebinde aus Stahlblechfässern



Fassgebinde

- Stahlblechfässer werden nur als sog. Fassgebinde angenommen.
- Ein Fassgebinde besteht i.d.R. aus 4 Stahlblechfässern gleicher Höhe, mit jeweils ca. 200 Liter Fassungsvermögen, die auf einer Palette stehen.
- Die Fässer müssen mittels zweier Stahl- oder Kunststoffbänder gleicher Bruchlast, jeweils min. 25 mm Breite, oberhalb der Sicken gesichert sein.
- Wenn nur ein Fass befüllt ist, müssen drei Leerfässer hinzugefügt werden.
- Palette und Fässer müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, die Fässer müssen dicht verschlossen sein.
- Abmessung des Fassgebundes siehe Skizze.

Fässer

- 4 Stahlblechfässer à ca. 200 Liter
- Bei Abfall, der als Gefahrgut eingestuft ist, sind nur nach ADR bauartzugelassene Fässer zulässig.
- Mit PE-Inliner (0,2 mm dick), dicht verschlossen (Ausnahmen bei heiß eingefüllten Abfällen möglich).
- oder
- mit eingestelltem, verschlossenem Kunststofffass (120 Liter oder kleiner); der Zwischenraum zwischen Kunststofffass und Stahlblechfass muss mit einem anorganischen Aufsaugmittel gefüllt sein. Das Kunststofffass muss einen abnehmbaren Deckel ohne Spannringsverschluss besitzen.
- Zulässige Bruttomasse je Fass darf nicht überschritten werden.

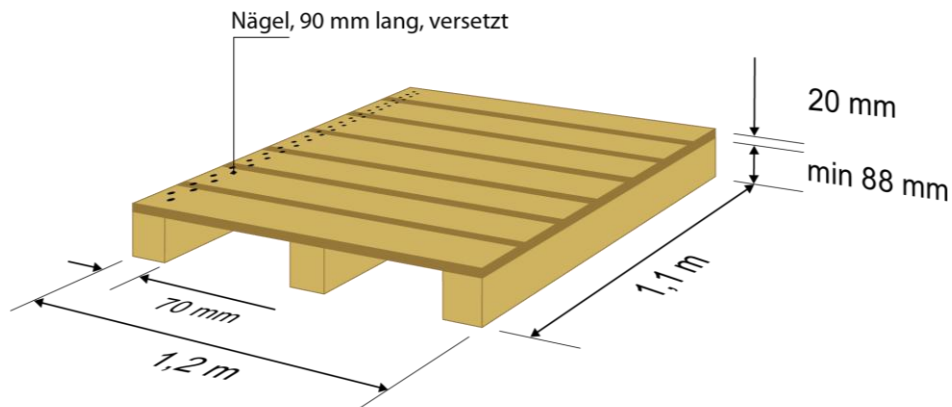
Kennzeichnung

- dauerhafte Beschriftung mit ‚K+S-Code‘ (keine Aufkleber) auf jedem Fass (nicht auf dem Deckel)
- Schrifthöhe min. 10 cm
- sichtbar auf der Seite, die der Gabelstapler aufnimmt
- Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. nach ADR

Deckel

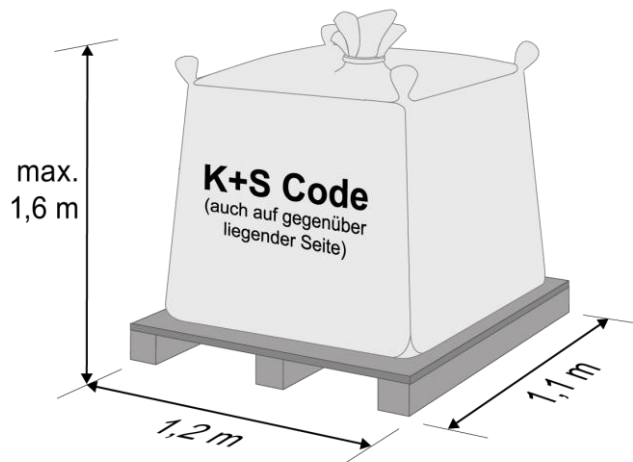
- abnehmbar
- nach außen zeigender Spannringverschluss mit Sicherungssplint
- Spundlöcher sind zulässig, wenn Verschluss in Metallausführung

UTD-Palette Typ HN-Fass



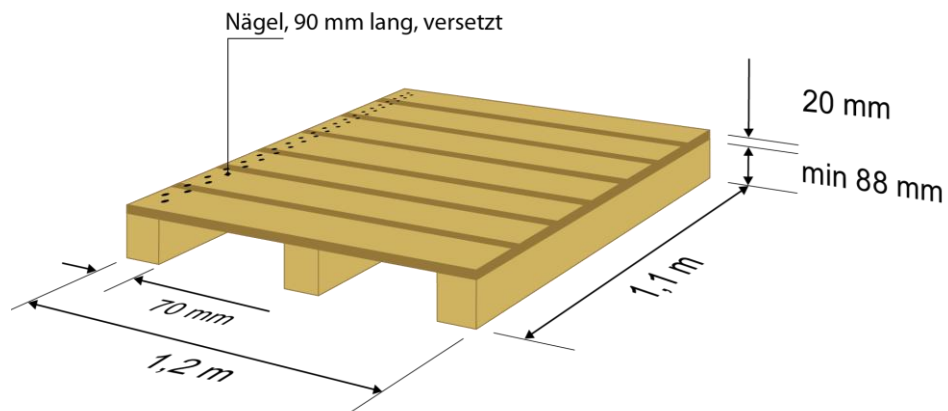
- Abmessungen (B × L): 1,20 m × 1,10 m
- Material: Holz
- Anzahl Kanthölzer: 3
- Höhe (Kantholz): min. 88 mm
- Breite (Kantholz): 70 mm
- Länge (Kantholz): 1,10 m
- Deckblätter: min. 20 mm hoch, ohne Zwischenraum, vollflächige Beplankung
- Nägel: 90 mm lang, versetzt
- Belastbarkeit der Palette: ca. 1500 kg
- 1,20 m breite Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar

Big-Bags (IBC-F)



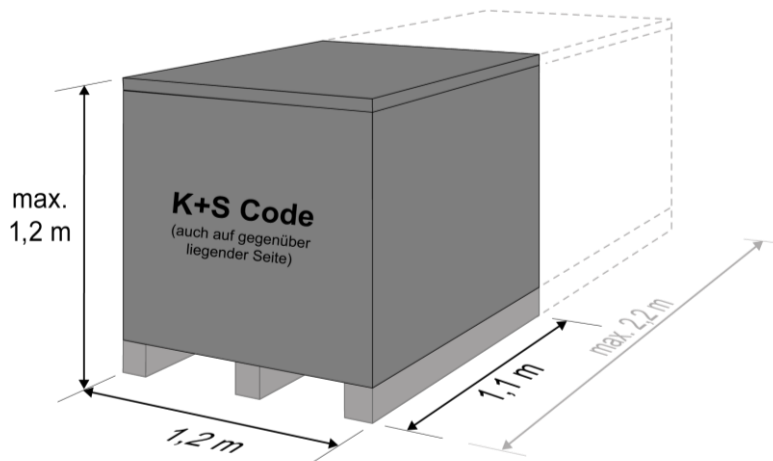
Big-Bag-Ausführung - Festlegungen zur Bauart der Big-Bags erfolgt im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens. Mindestausstattung - 4 Hebeschlaufen in den Ecken - geschlossene Bodenform (keine Bodenöffnung) - nachweislich für Untertage-Einsatz zugelassen: schwerentflammbar, antistatisch, bergbauhygienisch unbedenklich - staubdicht, z.B. mit Nahtabdichtung - ggf. zweilagiges Gewebe - Annahme kann nur als Gebinde (Big-Bag auf Palette) erfolgen - Palette und Big-Bag müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, die Big-Bags müssen dicht verschlossen sein.	Big-Bag-Befüllung - Befüllung ohne Überstand über die Palettengrundmaße - komplette Befüllung und Quaderform muss gewährleistet sein - nur für Schüttgut ohne spitze, scharfkantige oder grobstückige Bestandteile (ggf. Rücksprache im Rahmen des Nachweisverfahrens mit dem Standort) - Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 1.500 kg Gesamthöhe inkl. Blume/Palette: max. 1,60 m Kennzeichnung - dauerhafte Beschriftung des Big-Bags mit ‚K+S-Code‘ (keine Aufkleber) auf zwei gegenüberliegenden Seiten - Schrifthöhe min. 10 cm - sichtbar auf den Seiten, die der Gabelstapler aufnimmt Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. ADR
--	--

UTD-Palette Typ HN- Big-Bag



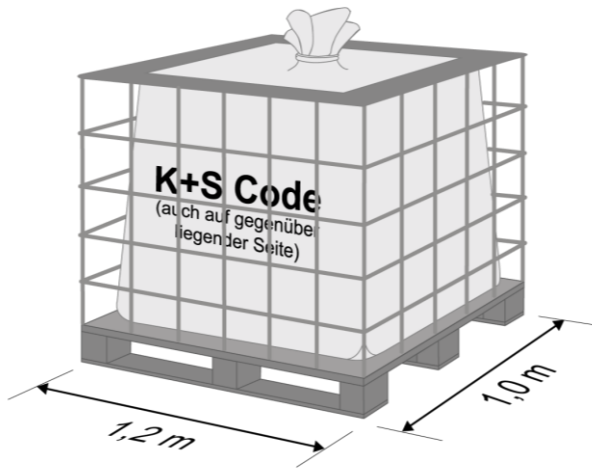
- Max. Abmessungen (B × L): 1,20 m × 1,10 m
- Material: Holz
- Anzahl der Kanthölzer: 3
- Höhe (Kantholz): min. 88 mm
- Breite (Kantholz): 70 mm
- Länge (Kantholz): 1,10 m
- Deckblätter: min. 20 mm hoch, ohne Zwischenraum, vollflächige Beplankung
- Nägel: 90 mm lang, versetzt
- Belastbarkeit der Palette: ca. 1500 kg
- 1,20 m breite Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar

Stahlblechkiste (IBC) mit und ohne UN-Zulassung



Ausführung und Befüllung	Max. Abmessungen (B × L × H)
- geschlossene Stahlblechkiste mit innen liegendem PE-Inliner bzw. Big-Bag - Blechstärke (Boden + Stülpedeckel) ≥ 1,25 mm - Werkstoff St37 - Bruttogewicht gemäß Zulassung, max. 3.000 kg - Deckel verschraubt, verschließbare Kontrollöffnung ist zulässig - 1,20 m breite Seite mit dem Gabelstapler aufnehmbar - Füße aus Profilstahl bei UN-Zulassung - Füße (Unterbau) aus Profilstahl oder Holz bei nicht-UN zugelassenen Stahlblechkisten - Kiste und Unterlage müssen unbeschädigt und äußerlich sauber sein, die Kiste dicht verschlossen. - In Sonderfällen ist die Kombination aus Nicht-ADR-Container mit eingestellten ADR-Big-Bag zugelassen. Die abfallspezifische Verpackungsanforderung wird im Rahmen des Nachweis-/Notifizierungsverfahrens festgelegt.	- 1,20 m × 1,10 m × 1,20 m - oder - 1,20 m × 2,20 m × 1,20 m - Sonderabmessung auf Anfrage Kennzeichnung - dauerhafte Beschriftung mit ‚K+S-Code‘ (keine Aufkleber) auf zwei gegenüberliegenden Seiten - Schriftgröße min. 10 cm - sichtbar auf der 1,2 m langen Seite, die der Gabelstapler aufnimmt - Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV sowie ggf. ADR

Verpackungsanforderungen IBC-Gitterboxsystem



IBC-Gitterboxsystem bestehend aus:

- IBC-Gitterbox, leer
- UTD-Big-Bag, innenliegend
- Stahlblechrahmen, aufgesetzt

Ausführung und Befüllung

- Gitterbox aus geschweißtem, verzinktem Rohrrahmen (Rundrohr oder Vierkantrohr)
- Aufsetzbarer, umlaufender Blechrahmen zur Optimierung der Stapelbarkeit
- Rahmen fixiert, ohne scharfe Kanten
- Gitterboxen mit einem Palettenfuß aus Blech, Holz oder Kunststoff
- Bruttogewicht entsprechend Zulassung, jedoch max. 1.500 kg
- innenliegender F-IBC (UTD Big-Bag: schwerentflammbar, antistatisch und bergbauhygienisch unbedenklich)
- **Anlieferung nur als Komplettsystem gemäß der oben dargestellten Abbildung**

Kennzeichnung auf dem Big-Bag (F-IBC)

- dauerhafte Beschriftung mit dem „K+S-Code“ (keine Aufkleber) auf den 1,2 m langen gegenüberliegenden Seiten
- Schriftgröße min. 10 cm
- sichtbar auf den 1,2 m langen Seiten, die der Gabelstapler aufnimmt (LKW von der Beifahrerseite entladbar, 1,2 m lange Seite muss zur Entladeseite zeigen)
- Kennzeichnung nach GefStoffV und ggf. nach ADR

Abmessungen

- Länge: 1,2 m, Tiefe: 1,0 m, Höhe: 1,16 m
- Innenhöhe (Oberkante Palette bis Oberkante Gitterbox) ca. 105 cm
- Andere Abmessungen auf Anfrage

Boden der Gitterbox

- Palettenfuß aus Blech, Holz oder Kunststoff
- standardisierte Palettenmaße
- 1,2 m breite Seite aufnehmbar und transportierbar mit handelsüblichem Stapler